An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Noggler
Bozen

Bozen, den 20. April 2021

A N F R A G E

Geschlossene Höfe

Der geschlossene Hof spielt in unserem Lande eine tragende Rolle in der Landwirtschaft und in der Gesellschaft insgesamt. Durch dieses Instrument sollte ursprünglich sichergestellt werden, dass die Höfe ihre Überlebensfähigkeit erhalten. Im Laufe der Zeit sah man auch die Bedeutung, einer Zersiedelung vorzubeugen.
Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat sich auch auf die Landwirtschaft und insbesondere auf die Bearbeitung der Bauernhöfe ausgewirkt. Es hat sich leider auch gezeigt, dass eine große Diskrepanz zwischen der Entwicklung in der Landwirtschaft und der Anwendung der Kriterien des geschlossenen Hofes herrscht. Während einerseits auch in Südtirol immer mehr Bauern die Landwirtschaft aufgeben, entstehen andererseits immer mehr Hofstellen. Die materielle Teilung von Hofstellen führte in den vergangenen Jahren zu immer neuen Hofstellen, die in Wirklichkeit keine Hofstellen sind, sondern in einigen Fällen Villen im Grünen. Mit dem Motto „Aus eins mach zwei“ wird das Prinzip des geschlossenen Hofes ad absurdum geführt.
Um als geschlossener Hof gelten zu können, ist im Obst – und Weinbau eine Fläche von mindestens 2 ha und in der Grünlandwirtschaft eine Mindestfläche von 4 ha notwendig. Offensichtlich wurden in der Vergangenheit auch Höfe geschlossen, welche diese Grundvoraussetzung nicht hatten.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Wie viele geschlossene Höfe gab es im Jahr 1972 in Südtirol und wie viele gibt es heute?
2. Wie viele nicht geschlossene Höfe gab es im Jahr 1972 in Südtirol und wie viele gibt es heute?
3. Wie viele Höfe sind in Südtirol als geschlossene Höfe ausgewiesen, welche die erforderliche Mindestfläche nicht haben?
4. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurden sie dennoch geschlossen bzw. nicht aufgelöst?
5. Aus wie vielen geschlossenen Höfen wurden in den vergangenen fünf Jahren eine oder mehrere neue Hofstellen herausgelöst?
6. Wie viele davon sind in Wirklichkeit keine Hofstellen mehr?
7. Was gedenkt die Landesregierung gegen diese Form der Zweckentfremdung, der „wunderbaren Hofvermehrung“ und der Zersiedelung zu unternehmen?

L. Abg. Ulli Mair

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Landesrat für Landwirtschaft, Forstwirtschaft,
Tourismus und Bevölkerungsschutz

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Assessore all'Agricoltura, alle Foreste,
al Turismo e alla Protezione civile

Frau Landtagspräsidentin
Rita Mattei
Südtiroler Landtag
dokumente@landtag-bz.org

Bozen, 21.06.2021

Bearbeitet von:

Frau L. Abg.
Ulli Mair
Die Freiheitlichen
Südtiroler Landtag
ulli.mair@landtag-bz.org

Beantwortung der Landtagsanfrage Nr. 1606/21: Geschlossene Höfe

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Wie viele geschlossene Höfe gab es im Jahr 1972 in Südtirol und wie viele gibt es heute?
In Bezug auf das Jahr 1972 liegt keine Zählung vor. Heute (Juni 2021) gibt es in Südtirol 13.436 geschlossene Höfe.

2. Wie viele nicht geschlossene Höfe gab es im Jahr 1972 in Südtirol und wie viele gibt es heute?
Der Begriff „nicht geschlossener Hof" ist kein rechtlich definierter Begriff und auch im gängigen Gebrauch nicht klar umrissen. Wenn damit landwirtschaftliche Betriebe gemeint sind, die nicht in Form eines geschlossenen Hofes gegründet sind, so wird darauf aufmerksam gemacht, dass die entsprechenden Zahlen nicht erhoben werden. Die Verwaltung führt nur Erhebungen zu den landwirtschaftlichen Betrieben im Allgemeinen (welche sowohl geschlossene Höfe als auch andere Formen umfassen) und zu den geschlossenen Höfen. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Südtirol ist aus der Allgemeinen Landwirtschaftszählung, welche von ISTAT bzw. ASTAT alle 10 Jahre durchgeführt wird, ersichtlich: Laut Landwirtschaftszählung von 1970 gab es damals 27.250 landwirtschaftliche Betriebe und laut Landwirtschaftszählung von 2010 (jene für 2021 ist noch im Gange) 20.247.

3. Wie viele Höfe sind in Südtirol als geschlossene Höfe ausgewiesen, welche die erforderliche Mindestfläche nicht haben?
Als entscheidendes Kriterium, um festzustellen, ob ein geschlossener Hof seine Eigenschaft verliert und aufgelöst werden kann oder nicht, sieht das Höfegesetz (Landesgesetz vom 28. November 2001, Nr. 17) nicht jenes der Mindestflächen vor. Stattdessen wird laut Art. 36 HöfeG. die Eigenschaft des geschlossenen Hofes dann widerrufen, wenn der Hofertrag geringer ist als die Hälfte desjenigen, der nötig ist, um eine vierköpfige Familie zu ernähren. Aus diesem Kriterium des Mindesteinkommens lassen sich nicht einfache Rückschlüsse auf etwaige Mindestflächen ziehen, weil die Eigenschaften der jeweiligen Grundstücke die Ertragsfähigkeit des Hofes stark beeinflussen, man denke z.B. an die verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturen, mit denen die Flächen bepflanzt sind, an die unterschiedlichen Höhenlagen, auf denen sie sich befinden, an die Exposition der Flächen, an die unterschiedliche Fruchtbarkeit des Bodens, etc. Um festzustellen, bei wie vielen geschlossenen Höfen der beschriebene Mindestertrag nicht gegeben ist, müsste für jeden einzelnen davon eine betriebswirtschaftliche Berechnung durchgeführt werden, was aufgrund des unverhältnismäßig großen Aufwandes (13.436 geschlossene Höfe) nie stattgefunden hat. Es ist auch nicht beabsichtigt, eine solche Erhebung durchzuführen.

Landhaus 6 – Peter Brugger, Brennerstraße 6 • 39100 Bozen
Tel. 0471 41 50 00 • Fax 0471 41 51 99
http://www.provinz.bz.it/schuler
lafoagrifor@pec.prov.bz.it
arnold.schuler@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 6 – Peter Brugger, via Brennero 6 • 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 50 00 • Fax 0471 41 51 99
http://www.provincia.bz.it/schuler
lafoagrifor@pec.prov.bz.it
arnold.schuler@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215

4. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurden sie dennoch geschlossen bzw. nicht aufgelöst?
Beim geschlossenen Hof handelt es sich um ein althergebrachtes Rechtsinstitut, dessen Ursprung in Tirol viele Jahrhunderte zurückliegt. Nachdem dieses Rechtsinstitut über lange Zeit hin durch das Gewohnheitsrecht und mittels einer Landesordnung und vereinzelter kaiserlicher Erlasse geregelt worden war, wurden detaillierte Bestimmungen zum geschlossenen Hof mit dem Tiroler Landesgesetz vom 12. Juni 1900, Nr. 47, festgelegt. Das Tiroler Höfegesetz aus dem Jahr 1900 führte einige Merkmale des geschlossenen Hofes ein, die in ähnlicher Form auch im heutigen Landesgesetz noch bestehen, unter anderen die Festlegung einer Mindest- und Höchstgröße des Hofes mittels des bereits genannten Kriteriums der Unterhaltsfähigkeit der bäuerlichen Familie und die Notwendigkeit von Genehmigungen der eigens dafür zuständigen Kommissionen für jegliche Änderungen am geschlossenen Hof. Angesichts dieser jahrhundertelangen Entwicklung ist es heute unergründlich, warum im Laufe der Zeit einzelne Höfe geschlossen wurden. Was die Auflösung eines geschlossenen Hofes anbelangt, so wird im Sinne von Art. 36 HöfeG. von der zuständigen örtlichen Höfekommission auf Antrag des Hofeigentümers oder jeder daran interessierten Person überprüft, ob die Voraussetzungen für den Widerruf der Eigenschaft des geschlossenen Hofes gegeben sind. Das Höfegesetz sieht nicht vor, dass dieses Verfahren von der Verwaltung von Amts wegen geführt wird, weil dies eine zu große Einmischung in das Privateigentum darstellen würde.

5. Aus wie vielen geschlossenen Höfen wurden in den vergangenen fünf Jahren eine oder mehrere neue Hofstellen herausgelöst?
Das Höfegesetz definiert den Begriff „Hofstelle“ nicht. Es kann jedoch die Definition laut Art. 12 der Raumordnungsverordnung, erlassen im Sinne von Art. 21, Absätze 1 und 2, des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, „Raum und Landschaft“, (Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Mai 2020, Nr. 17) herangezogen werden. Laut dieser Bestimmung versteht man unter „Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes“ den „Ort, an dem die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude stehen“ bzw. den „Ort, an dem das Wohngebäude steht“, „falls Wohn- und Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes voneinander getrennt an verschiedenen Orten stehen oder nur ein Wohngebäude vorhanden ist“. So definiert, wurde von keinem bestehenden geschlossenen Hof die Hofstelle abgetrennt, wenn kein gleichwertiges Gebäude zugeschrieben wurde, es sei denn, der geschlossene Hof wurde aufgelöst.

6. Wie viele davon sind in Wirklichkeit keine Hofstellen mehr?
Wenn mit dieser Fragestellung gemeint ist, dass die Gebäude an der Hofstelle nicht mehr zur Bewirtschaftung verwendet werden, so wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche Klassifizierung sehr schwierig ist: Wie bereits erläutert, kann man laut der normativen Definition unter Hofstelle auch allein ein Wohngebäude verstehen. So kann es passieren, dass das Wohngebäude zwar bewohnt ist, aber die zum Hof gehörenden Grundstücke verpachtet sind. Ob es sich dabei um eine Hofstelle „in Wirklichkeit“ handelt oder nicht, lässt sich nicht einfach beantworten. Die Grenzen sind oft fließend. Insofern werden von der Verwaltung diesbezüglich keine Zahlen erhoben, wie es andererseits auch in anderen Wirtschaftssektoren nicht der Fall ist.

7. Was gedenkt die Landesregierung gegen diese Form der Zweckentfremdung, der „wunderbaren Hofvermehrung“ und der Zersiedelung zu unternehmen?
Es ist nicht klar, worin die angebliche Zweckentfremdung bestehen soll. In Bezug auf die angeprangerte „wunderbare Hofvermehrung“ wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Überarbeitung des Höfegesetzes im Jahr 2018 die Voraussetzungen zur Hofschließung verschärft wurden, was sich aus der in der Folge abgebildeten Grafik ablesen lässt. In dieser ist ein tendenzieller Rückgang der in den letzten Jahren bewilligten Neuschließungen zu erkennen, besonders was die Neuschließungen von Höfen ohne Hofstelle betrifft. Mit der genannten Verschärfung wurde somit die Neuerrichtung von Hofstellen neugebildeter geschlossener Höfe im Landwirtschaftsgebiet erschwert und damit einer zusätzlichen Zersiedelung nachweislich erfolgreich entgegengewirkt.

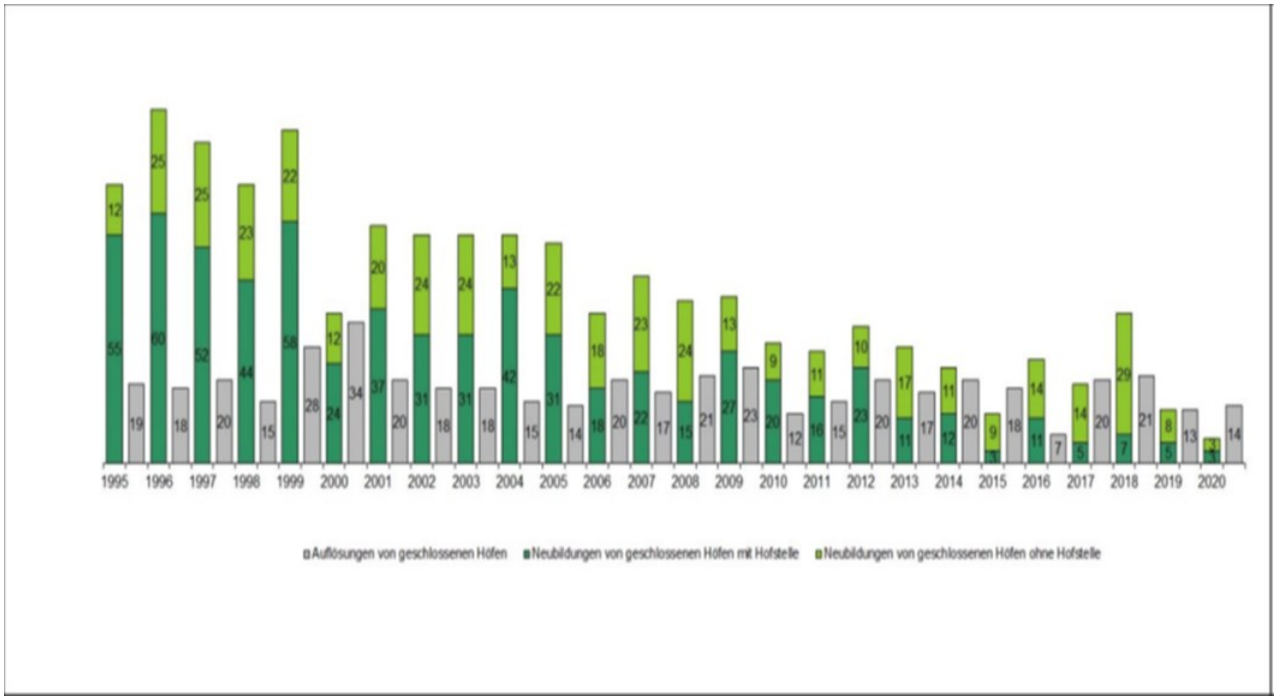

Abbildung 1: Hofschließungen und -auflösungen in Südtirol (1995-2020)

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat
Arnold Schuler
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)